

SATZUNG ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG UND DIE ERHEBUNG VON STRAßENREINIGUNGS- GEBÜHREN IN DER STADT DUISBURG (STRAßEN- REINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG)

vom 11. Dezember 1987 ¹⁾

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23. November 1987 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfs- berechnung die folgende Satzung beschlossen. Diese Sat- zung beruht auf:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984, S. 475), geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW 1987, S. 342);
- §§ 3 – 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NW 1975, S. 706), berichtigt GV NW 1976, S. 12, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW 1979, S. 914);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW 1987, S. 342).

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und der Fußgängerstraßen. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind alle selbstständigen Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fußgängerstraßen, die sowohl dem Fußgänger- als auch dem eingeschränkten Fahrzeugverkehr dienen, ist zu beiden Seiten ein Streifen von 2,50 m Breite als Gehweg anzusehen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerübergänge und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsver- zeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie an- geschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungs- pflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Stra- ßenmitte.

Ist die Stadt nach Satz 1 Anlieger, erfüllt sie die ihr über- tragene Reinigungspflicht als hoheitliche Tätigkeit.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflich- tung und –häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) ein- geteilt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung ohne Winterwartung und die Reinigungshäufigkeit für die Fahrbahnen (ausgenom- men die Radwege) richten sich nach der nachstehenden Tabelle:

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung und wöchentliche Reinigungshäufigkeit	
A	Anlieger	1 x
B	Stadt	1 x
C	Stadt	1 x
D	Stadt	2 x
E	Stadt	2 x
F	Stadt	3 x
F 1	Stadt	3 x
G	Stadt	4 x
G 1	Stadt	4 x

Die gemäß § 1 Abs. 1 zur Fahrbahn gehörenden Radwege werden unabhängig von der Reinigung der Fahrbahn ein- mal wöchentlich gereinigt.

(3) Die Reinigungsverpflichtung ohne Winterwartung und die Reinigungshäufigkeit richten sich für die Gehwege nach der nachstehenden Tabelle:

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung und wöchentliche Reinigungshäufigkeit	
A	Anlieger	1 x
B	Anlieger	1 x
C	Stadt	1 x
D	Anlieger	1 x
E	Stadt	1 x
F	Stadt	2 x
F 1	Anlieger	2 x
G	Stadt	3 x
G 1	Anlieger	3 x

(4) Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in Reinigungsklasse A den Anliegern und in allen anderen Reinigungsklassen der Stadt.

(5) Die Winterwartung der Gehwege obliegt in allen Reinigungsklassen den Anliegern. Das Gleiche gilt auch für Fußwege ohne Fahrbahnen. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, haben die Anlieger die Winterwartung für die Fußgänger im Fahrbahnbereich durchzuführen (§ 4 Abs. 2).

§ 4

Reinigungsverpflichtung der Anlieger

(1) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind jeweils zu reinigen

- in Reinigungsklasse A die Fahrbahnen und Gehwege freitags,
- in Reinigungsklassen B und D die Gehwege freitags,
- in Reinigungsklasse F 1 die Gehwege mittwochs und freitags,
- in Reinigungsklasse G 1 die Gehwege montags, mittwochs und freitags.

In der Zeit vom 01.04. – 30.09. muss die Reinigung bis 19.00 Uhr, vom 01.10. – 31.03. bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich nach Maßgabe der Abfallsorgungssatzung zu entfernen und dürfen nicht in die Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

(2) Auf den Gehwegen – wenn Gehwege nicht vorhanden sind, auf den Straßen – ist eine für den Fußgängerverkehr ausreichend breite Bahn schneefrei zu halten oder die bestehende Glätte zu beseitigen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauen-

den Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(5) Auf den Fahrbahnen der Reinigungsklasse A hat der Anlieger die Winterwartung so vorzunehmen, dass der Verkehr in angemessener Weise möglich bleibt, insbesondere hat er die Fahrbahn mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Reinigungsverpflichtung der Stadt

(1) Die Reinigung durch die Stadt richtet sich nach dem Straßenreinigungsplan.

(2) Die Winterwartung durch die Stadt richtet sich nach dem Winterwartungsplan.

(3) Straßenreinigungs- und Winterwartungsplan werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von der Stadt nach betrieblichen Gesichtspunkten erstellt.

§ 6

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 3 StrReinG NW in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KAG NW Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden von den Eigentümern derjenigen Grundstücke erhoben, die durch diese Straße erschlossen sind.

(3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- die Länge der der jeweiligen gereinigten Straße zugewandten Grundstücksseite (Berechnungsmeter)
- und
- die Reinigungsklasse der Straße.

(2) Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

(3) Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so werden die Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche gebildet.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zu Grunde gelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.

(5) Die ermittelten Maße der Grundstücksseiten werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter abgerundet.

§ 8

Gebührensatz und Gebührenhöhe

(1) Die Gebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite in Klasse:

B	3,36 €
C	6,24 €
D	6,72 €
E	10,60 €
F	19,80 €
F 1	10,08 €
G	28,12 €
G 1	13,48 €

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich für jede gereinigte Straße durch Multiplikation der Berechnungsmeter mit dem Gebührensatz. Wird ein Grundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, so ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Einzelgebühren nach Satz 1.

§ 9

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der durch die gereinigten Straßen erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Reinigung beginnt und erlischt mit dem letzten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Reinigung eingestellt wird. Wechseln die Gebührenpflichtigen, so beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Pflichtigen mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres. Bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Straßenreinigung haben die Gebührenpflichtigen einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn dabei ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen überschritten wird. Wurde die Gebührenpflicht bereits bestandskräftig festgesetzt und vom Gebührenpflichtigen erfüllt, so hat dieser einen entsprechenden Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Der Gebührenbescheid gilt insoweit als vorläufig. Erstattet wird mindestens ein voller Quartalsbetrag. Der Anspruch verjährt innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, wenn er nicht vorher schriftlich bei der Stadt geltend gemacht wird.

(3) Die Straßenreinigungsgebühren werden für jedes Kalenderjahr in einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr zu zahlen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres zu beantragen.

§ 11

Mitwirkungspflichten der Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis übertragenen und im § 4 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten einschließlich der Winterwartungspflichten nicht erfüllt,
- nicht gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 unverzüglich nach Beendigung der Reinigung den Kehricht und sonstigen Unrat nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung entfernt,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,
- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz und anderen Auftaumitteln bestreut,
- entgegen der Bestimmung des § 11 dem Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt,
- entgegen der Bestimmung des § 11 nicht zulässt, dass der Beauftragte der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg vom 23.07.1984 außer Kraft.

¹⁾ Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 41 vom 31. Dezember 1987, S. 422 – 460;

geändert durch 1. Änderung dieser Satzung vom 20.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 43 vom 30.12.1988; geändert durch 2. Änderung dieser Satzung vom 20.12.1989, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 45 vom 29.12.1989;

geändert durch 3. Änderung dieser Satzung vom 19.12.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 43 vom 28.12.1990; geändert durch 4. Änderung dieser Satzung vom 21.06.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 22 vom 28.06.1991; geändert durch 5. Änderung dieser Satzung vom 19.12.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 45 vom 31.12.1991; geändert durch 6. Änderung dieser Satzung vom 09.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 43 vom 21.12.1992; geändert durch 7. Änderung dieser Satzung vom 13.02.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8 vom 28.02.1997; geändert durch 8. Änderung dieser Satzung vom 15.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44 vom 30.12.1997; geändert durch 9. Änderung dieser Satzung vom 15.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 30.12.1998; geändert durch 10. Änderung dieser Satzung vom 12.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 28.12.2001; geändert durch 11. Änderung dieser Satzung vom 11.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002; geändert durch 12. Änderung dieser Satzung vom 09.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44 vom 22.12.2003.